



TOP

8

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes und zur Zustimmung zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (Beilage 25)**Bericht des Rechtsausschusses****in der Sitzung der 15. Landessynode am 21. November 2016**

Sehr geehrter Herr Landesbischof,
darf ich Ihnen eine Frage stellen? Nach § 31 unseres Kirchenverfassungsgesetzes kommt ihnen die oberste Leitung der Landeskirche zu. Darum richte ich die Frage, die mir kein Theologe aus der Kirchenleitung oder der Landessynode beantworten konnte, gerade an Sie als meine oberste Leitung. Die Frage lautet: Wer ist es? Es ist nicht ein, es ist nicht kein, aber es ist. Wer ist es? Es ist nicht eine Kirche, es ist nicht keine Kirche, aber es ist Kirche. Wer ist es?

I. Fragestellung

Liebe Schwestern und Brüder, das war jetzt der lustige Versuch einer Annäherung an unser Thema. Man kann es der Tagesordnung eigentlich nicht entnehmen, in der Sache geht es um das „Kirche-Sein“ der EKD. Ist die EKD nun eine Kirche oder nicht? Der spaßhaften Variante können Sie immerhin so viel entnehmen, dass es ernst zu nehmende Theologieprofessoren gibt, die die EKD für eine Kirche, aber eben nicht für eine Kirche halten.

Versuchen wir, uns dem „Kirche-Sein“ der EKD ernsthaft anzunähern, so gibt es eine ganz einfache Lösung. Sie schaut, wenn sie wollen etwas positivistisch, ins Internet und stellt im Impressum der EKD fest: Die EKD heißt „Evangelische Kirche in Deutschland“, ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und wird insbesondere in allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten durch den Präsidenten des Kirchenamts der EKD, den Ihnen bekannten Herrn Dr. Hans-Ulrich Anke, vertreten. Also: Das Ding heißt Kirche und ist auch eine Rechtsperson – warum sollten wir zweifeln, dass diese eine Körperschaft, die Kirche heißt, auch tatsächlich eine Kirche, eben eine Kirche ist? Wenn dies nun so einfach ist, warum sollte man es dann nicht einfach und rein deklaratorisch auch in die Grundordnung der EKD hineinschreiben? Dieses Anliegen als bloße Klarstellung bringt noch der Begründungsentwurf des Kirchenamts der EKD vom Februar 2015 zum Ausdruck. Dies wäre also eine konsequente, klare und einfache Lösung. Allerdings wäre dies auch nur eine Beschreibung der Kirche im juristischen Sinn.

Es gibt aber Kirche im juristischen Sinne und im theologischen Sinne. Eine andere als die juristische Fragestellung nach der Rechts- und Organisationsform ist die theologische Fragestellung. Sie richtet sich auf den Kirchenbegriff und kommt recht unmittelbar zum Verhältnis zwischen Kirchenbegriff und Bekenntnis. Schon in der Alten Kirche diente das Bekenntnis zur Abgrenzung der wahren Kirche von den häretischen Irrlehren, die in der Kirche der Wahrheit nichts zu suchen haben. Gerade darum sind die altkirchlichen Bekenntnisse ja theologisch so gehaltvoll, dass wir Sie nicht oft genug beten und uns so der Wahrheit versichern können. Hiervon ging auch Melanchthon aus, als er am 25. Juni 1530 dem Kaiser in Augsburg erklärte, „dass alle Zeit müsse eine heilige christliche Kirche sein und bleiben, welche ist die Versammlung aller Gläubigen, bei welchen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente lauts des Evangelii gereicht werden“ (Arti-

kel 7 der Confessio Augustana). Was reine Predigt und evangeliumsgemäße Sakramentsverwaltung sind, ergibt sich gerade aus dem Bekenntnis bzw. den Bekenntnisschriften. Ein evangelisches Schriftverständnis, ein evangelisches Taufverständnis, ein evangelisches Abendmahlsverständnis sind konstituierend für eine evangelische Kirche. Also: Keine Kirche ohne Bekenntnis.

Und ohne Bekenntnis keine Kirche. Wegen der Bekenntnisverschiedenheit wurde die EKD 1948 in ihrer ursprünglichen Grundordnung nicht als Kirche, sondern als Bund bekenntnisverschiedener Kirchen bezeichnet. Im Jahr 1984 wurde in der Grundordnung festgehalten, dass zwischen ihnen Kirchengemeinschaft im Sinne der Leuenberger Konkordie besteht. Seit 1991 bezeichnet sich die EKD in ihrer Grundordnung als Gemeinschaft von – natürlich bekenntnisverschiedenen – Kirchen. Und heute? Die EKD-Synode hat am 11. November 2015 als neuen Artikel 1 Absatz 1 Satz 4 in ihre Grundordnung beschlossen:

„Sie ist als Gemeinschaft ihrer Gliedkirchen Kirche.“

Soll damit die Bekenntnisverschiedenheit überwunden, soll ein neues Bekenntnis geschaffen werden, eine „Confessio Hannoveriana“? Soll eine neue Kirche gebildet werden und wird die EKD damit gar zu einer Unionskirche? All das wurde von niemandem behauptet und es kann auch nicht behauptet werden. Denn es muss nicht ein neues Bekenntnisdokument beschlossen werden, nicht eine „Confessio Hannoveriana“ formuliert werden, um die EKD als Kirche bezeichnen zu können.

II. Theologische Orientierung

Zur Orientierung wollte ich mich eigentlich dem Problemkreis von Bekenntnis und Kircheneinheit kirchengeschichtlich annähern und Ihnen die Entwicklung von der Unionsbewegung des 19. Jahrhunderts bis zur Vertiefung der Kirchengemeinschaft im frühen 21. Jahrhundert darstellen, um zu verstehen, wo wir stehen. Die Unionsbewegung versuchte im 19. Jahrhundert, die Bekenntnisverschiedenheit evangelischer Kirchen durch gemeinsame neue Bekenntnisse zu überwinden. Demgegenüber erkannte die Leuenberger Konkordie im 20. Jahrhundert, dass wir volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft pflegen können, obwohl wir die Bekenntnisverschiedenheit noch nicht ganz überwunden haben. Wohlgermerkt, es handelt sich um Kirchengemeinschaft im theologischen Sinne ohne jede Zentralisierung ihrer Organisation und ohne jede Unitarisierung ihrer Rechtsordnung. Vielleicht können wir aus dieser Geschichte lernen und aus dem 19. und 20. Jahrhundert Schlüsse für unsere theologische, für unsere ekklesiologische Standortbestimmung im frühen 21. Jahrhundert ziehen. Doch vor dem Kirchengeschichtspräsidenten Kampmann käme mir das vor wie ein Proseminarreferat. Darum lasse ich es.

Stattdessen möchte ich, dass wir uns zu Beginn des Reformationsjubiläums auf Martin Luther zurückbesinnen und an seiner Ekklesiologie Orientierung suchen. Was sagt Luther zu Bekenntnis und Kircheneinheit?

Luther warnt uns vor reinen Begriffsargumenten, die den Bezug zur Sache, zum Kern des Kircheseins zu verlieren drohen. Ich beziehe mich hierzu auf die neueste Lutherforschung und verweise auf die im Sommer 2016 erschienene Monographie Martin Heckels über Martin Luthers Reformation und das Recht (*Seite 225*): „Martin Luther dachte und empfand konkret. Er widmete sich rigoros den handgreiflichen kirchlichen Defiziten und Reformbedürfnissen, die sein theologisches Gewissen aufrüttelten, hatte jedoch keinerlei Ehrgeiz, gelehrte Theorien in selbstgenügsamer Scholastik zu entwickeln. Darauf beruhte die ungeheure Breitenwirkung seines Wortes und seiner Schriften. Das prägte auch seine Äußerungen über die kirchlichen Aufgaben und Strukturen.“ Weiter (*auf Seite 226*): „Bereits in der ersten Psalmenvorlesung 1513-1516 hat er den Glauben als das entscheidende Kriterium der Kirche betont und von daher den ‚Leib Christi‘ als die Gemeinschaft der wahren Gläubigen verstanden, die freilich als wahre Kirche im Verborgenen lebt und nur Gott bekannt ist.“ Hierauf nimmt, wie Sie gelesen haben, auch die Grundordnung der EKD Bezug, denn „sie versteht sich als Teil der einen Kirche Jesu Christi“ (Artikel 1 Absatz 1 Satz 2). Sodann (*auf*

Seite 229): „Die Kirche ist die Personengemeinschaft derer, die Gottes Wort hören und daran glauben, nicht eine transpersonale Institution, Heilsanstalt oder hierarchische Organisation. Das ist der Leitgedanke der Schriften Luthers von seiner Frühzeit bis zu seinem Tode“. Und (*Seite 230*): „Christus ist das Haupt der Kirche, die biblisch der Leib Christi heißt. Christus als ihr Haupt ist mit den Gläubigen als seinen Gliedern im corpus Christi mysticum innig vereint. Als Leib Christi kann die Kirche kein anderes Haupt als Christus haben. ... Die Christologie ist der Schlüssel der Ekklesiologie“.

Und was bedeutet das lutherische Kirchenverständnis für die Fragen der Kircheneinheit? „Die Einheit der Kirche wird in Luthers Sicht allein durch Gottes Wort bewirkt, indem es den Glauben der wahren Glieder des corpus Christi mysticum weckt. Diese Einheit und Einzigkeit der Kirche Christi hat Luther immer bezeugt und Abspaltungen davon als Häresie verurteilt. So hat er sein eigenes Wirken als Reformation der gemeinsamen Christenheit, nicht als Gründung einer neuen Kirche neben anderen verstanden. ... Eine eigene lutherische Kirche schaffen zu wollen, lag Luther fern und widersprach seinem Verständnis von Kirche“ (*Seite 235*).

Dies ist der ekklesiologische Hintergrund für die Bedeutung des Bekenntnisses und der Bekenntnisschriften bei Luther: Einheit der Kirche nur durch das Wort Gottes. „Die rechte Lehre hat deshalb einen kardinalen Wert und Rang für die Wahrheit und die Einheit der Kirche und aller ihrer Glieder. Sie führt zur Bekenntnisbildung und Bekenntnisbindung aller kirchlichen Organe und Aktivitäten. Doch wollte Luther damit nicht eine lutherische Konfessionskirche neben der römisch-katholischen Kirche schaffen, sondern die universale Einheit der Kirche in der Wahrheit des Evangeliums herstellen“. „... das Bekenntnis ist in Luthers Sinn nicht mit dem Evangelium gleichzusetzen, sondern nur die menschliche Antwort, die von Gottes Wort zusammenfassend Zeugnis geben will und den Blick auf den Herrn nicht durch ein menschliches Bild von ihm verstellen darf“ (*Seite 235 f.*). Inzwischen haben wir durch die Leuenberger Konkordie die Kanzel- und Abendmahls-Gemeinschaft: Wir haben damit die Gemeinschaft der wahren evangelischen Verkündigung und des Glaubens, auf die Luther und das Augsburger Bekenntnis als Kriterium für das Kirche-Sein abstellen.

III. Juristische Begriffe

Halten wir fest: Die Kirche ist theologisch die Gemeinschaft der Gläubigen. Ihr Kopf ist Christus. Ihr Kennzeichen ist das Wort. Einheit der Kirche allein durch Gottes Wort und in der Wahrheit des Evangeliums. Alles Bekenntnis ist nur menschliche Antwort. In Luthers Kirchenbegriff geht es um die unbedingte Vorordnung des Wortes Gottes.

Diese Vorordnung von Gottes Wort relativiert alle juristischen Formulierungsfragen in Kirchenverfassungen, Grundordnungen und Änderungsentwürfen. Alle juristischen Begriffe sind dem theologischen Kirchenbegriff zuzuordnen und unterzuordnen. Wenn wir über Kirche, Kirchengemeinschaft und Bekenntnis im Kirchenverfassungsrecht reden, sollen wir uns nicht in juristische Begrifflichkeiten verlieren und vom theologischen Kirchenbegriff entfernen. Die Kontroverse, ob die 1945 gegründete EKD nun wirklich „Kirche“ oder nur ein Bund selbständiger Kirchen sei, wurde als verquert bezeichnet. Luther mahnt uns, dass wir nicht mit einer Scheingenauigkeit etwas in Begriffe pressen, was diese Begriffe sprengen muss. Das gilt gleichermaßen für die anfangs referierte Feststellung, dass die EKD nicht „eine Kirche“, aber „Kirche“ sei, wie für die Frage, ob die EKD „selbst Kirche“ oder aber einfach nur „Kirche“ ist. Was würde unser sprachmächtiger Reformator zu diesen sprachlichen Versuchen sagen?

IV. Die Änderung der EKD-Grundordnung

Wenden wir uns von den juristischen Begriffen ab und dem Inhalt zu. Nach ihrer Grundordnung soll die EKD nun als Gemeinschaft ihrer Gliedkirchen Kirche sein. So haben es ihre Verfassungs-

organe 2015 beschlossen. Die EKD ist also nach wie vor die Kirchengemeinschaft einer Mehrzahl von Kirchen, die ihr je eigenes Bekenntnis noch näher ausformuliert haben, aber das nicht exklusiv verstehen, sondern die anderen Landeskirchen in der Leuenberger Kanzel- und Abendmahlsge- meinschaft auch als evangelisch anerkennen. Wir haben in der EKD die Kirchenverschiedenheit noch nicht ganz überwunden. Aber wir sind auf einem guten Weg. Kirchengemeinschaft wird heute als Prozess verstanden. Wie das Leben eines Christen sich im Glauben auf Christus zubewegen soll, so bewegen sich auch die Kirchen aufeinander zu, um den Bekenntnisauftrag der „einen Kir- che“ herzustellen. Dies gilt auch für die Gliedkirchen der EKD. Aber so, wie wir als Sünder noch nicht mit Christus vereint sind, so sind auch die Kirchen erst noch auf dem Weg zur Kircheneinheit und haben diese noch nicht erreicht. Bei aller Versöhnung bleibt eben doch noch eine Verschie- denheit. Auch innerhalb der EKD. Darüber kann und will auch diese Grundordnungs- novelle nicht hinwegtäuschen. Dies wurde in der amtlichen Begründung ausgeführt und steht auch im Text von Artikel 1 Absatz 1 Satz 3 der Grundordnung, wonach die EKD die Bekenntnisgrundlage der Gliedkirchen und Gemeinden achtet und voraussetzt, dass sie ihr Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung der Kirche wirksam werden lassen. Die EKD wird keine zentralistische Einheitskirche. Sie existiert nicht unabhängig von den Gliedkirchen, sondern lediglich in Gemeinschaft mit den Gliedkirchen und abhängig von den Gliedkirchen. Diese Form von „Kirche-Sein“ ist eine behutsa- me Weiterentwicklung, eine Fortentwicklung der Leuenberger Kirchengemeinschaft.

Der Rechtsausschuss ist der Ansicht, dass diese EKD für uns als Evangelische Landeskirche in Württemberg als Gemeinschaft „Kirche“ ist. Die Leuenberger Kirchengemeinschaft mit den ande- ren Gliedkirchen der EKD, der badischen, der bayerischen, der pfälzischen hat sich so vertieft und verfestigt, dass wir uns in dieser Gemeinschaft als „Kirche“ verstehen. Die EKD übernimmt so viele kirchliche Funktionen, dass dies für uns eine eigenständige kirchliche Bedeutung hat? Der Rechts- ausschuss bejaht die Weiterentwicklung und Vertiefung der Kirchengemeinschaft in diesem Sinne.

Dem theologischen Kirchenbegriff Luthers widerspricht das nicht. Fragen wir zur Kontrolle noch, ob das Bekenntnisverständnis einem solchen Kirchenverständnis entgegensteht. Nirgends im Protes- tantismus wird das Bekenntnis so hoch gehalten wie im Luthertum. Doch über den Lutherischen Weltbund, der eine eindeutige und einheitliche konfessionelle Grundlage hat, steht im einschlägi- gen RGG-Artikel (*RGG, 4. Auflage, Band 5, Spalte 604 und 605*), dass er sich bis heute nicht als „Kirche“ versteht. Er wurde ursprünglich als „Bund“ bezeichnet, um eine Verfestigung der Zusam- menarbeit hörbar zu machen, als „freie Vereinigung“. 1990 wurde die Kategorie der „communio“ in seine Wesensbestimmung eingetragen, seither definiert er sich als „Gemeinschaft von Kirchen“. Umgekehrt gab es sog. verwaltungsunierte Landeskirchen, denen niemand ihr „Kirche-Sein“ abge- sprochen hat, obwohl sie sich aus lutherischen und reformierten Gemeinden zusammengesetzt haben.

Vielleicht hilft uns eine Rückbesinnung auf die Gründungsphase der EKD, die Weiterentwicklung der Leuenberger Kirchengemeinschaft zu bejahen. Mich hat sehr bewegt, was Theophil Wurm hierzu 1953 in seinen „Erinnerungen aus meinem Leben“ geschrieben hat. Es ist sowohl sein Ver- mächtis als Ratsvorsitzender wie auch seine theologische und kirchenpolitische Wegweisung für die Rolle Württembergs in der EKD. Ich lese Ihnen deshalb aus Theophil Wurms Lebenserinne- rungen (Seite 191 f.). Er schreibt dort über die weiterhin bestehenden Spannungen zwischen den beiden Flügeln der Bekennenden Kirche und über das Zusammenwachsen der Landeskirchen im Jahr 1947 und fährt dann fort: „Bis dahin hatte ich geglaubt, es ließe sich vielleicht doch noch eine Kirche Augsburger Konfession mit weitherziger Auslegung der lutherischen Bekenntnisschriften und einer reformierten Provinz errichten. Aber das war wohl zu württembergisch gedacht. Die Richtung, die das Wesensmerkmal der Kirche im formulierten Dogma sieht und nicht im Hören auf dasselbe Wort und im Dienst an demselben Herrn, war doch stärker, als ich angenommen hatte, und deshalb habe ich keinen Widerstand geleistet gegen die Bemühungen, innerhalb einer EKD, die keine Kirche, sondern ein Kirchenbund sein soll, eine lutherische Kirche zu schaffen, die Kirche im strengen Sinn der lutherischen Bekenntnisschriften sein will. Wer aber im Blick auf die tiefge- henden Kämpfe in der alten Kirche um die Christologie und ihren trotzdem errungenen Sieg über die heidnische Antike der Meinung ist, die auch Adolf Schlatter geteilt hat, dass nicht die Theolo-

gie, sondern der Glaube das einigende Band innerhalb der Kirche sei, der kann sich in der EKD völlig zu Hause fühlen. Sie ist Kirche und wird immer mehr Kirche werden.“

Drei Worte stechen bei Theophil Wurm besonders hervor, die Sie oben fast wortgleich bei Martin Luther gehört haben: „Württembergisch gedacht“, „Hören auf dasselbe Wort“ und „der Glaube als das einigende Band“.

- Erstens „Hören auf dasselbe Wort“. Dies meint die Kirche als Gemeinschaft derjenigen, die Gottes Wort hören und daran glauben, das Wort Gottes als nota ecclesiae, das Wort als Kennzeichen der Kirche, die Vorordnung des Wortes Gottes vor das formulierte Dogma der Bekenntnisschriften. Theophil Wurm sieht das Wesensmerkmal der Kirche nicht im formulierten Dogma, wie er sagt, sondern im Hören auf dasselbe Wort und im Dienst an demselben Herrn.
- Zweitens „der Glaube als das einigende Band“. Für Theophil Wurm steht fest, dass nicht die Theologie, sondern der Glaube das einigende Band innerhalb der Kirche ist. Damit betont er gut reformatorisch wie Luther in der ersten Psalmenvorlesung den Glauben als das entscheidende Kriterium der Kirche. Andererseits nimmt er damit, so meine ich, zugleich Bezug auf den Pietismus, der die persönliche Glaubensentscheidung für Christus, das Bekenntnis zu Christus in den absoluten Vordergrund stellt und das schriftlich formulierte Lehrbekenntnis in den Hintergrund treten lässt.
- Drittens Württemberg. „Württembergisch gedacht“ hört sich fast an wie „wittenbergisch gedacht“, aber Württemberg und Wittenberg liegen hier in diesem Punkt nicht weit auseinander. Von der Kirche des Wortes und der Kirche des Glaubens her kommend war Wurm der festen Überzeugung, dass es im deutschen Protestantismus oberhalb der Ebene der Landeskirchen nur einer einzigen weiteren kirchlichen Organisationsebene bedarf, nämlich der EKD, nicht hingegen einer weiteren Zwischenebene der konfessionellen Bünde. Auch in diesem Punkt war Wurm weitsichtig, denn dieses komplizierte Konstrukt von EKD, UEK und VELKD, die über völkerrechtsähnliche Verträge miteinander verbunden und im gemeinsamen Kirchenamt miteinander verzahnt sind, versteht außerhalb der kirchlichen Insider niemand. Wenn wir aber die konfessionellen Bünde nicht stärken wollen, müssen wir konsequent für eine theologische Stärkung der EKD sein. Wohlgermerkt theologisch.

V. Der Gesetzentwurf der Beilage 25

Kommen wir zu dem Ihnen vorgelegten Gesetzentwurf der Beilage 25. Unsere Fragen, der Bad Bollener Studientag am 24. Oktober 2015 und das Wirken der württembergischen EKD-Synodalen haben die jetzige Formulierung maßgeblich beeinflusst. Den Inhalt hat Ihnen Oberkirchenrat Dr. Frisch bei der Einbringung erläutert. Wie gesagt geht es um die rein theologische Aussage, die verfassungsrechtliche und finanzielle Grundlage der EKD wird nicht verändert. Die EKD wird nicht zur „Superkirche“, sondern bleibt verfassungsrechtlich ein Kirchenbund, ein Bund, über dessen Fortbestehen und Veränderung seine Gliedkirchen verfügen. Auf unser Drängen hat die EKD zugestanden, dass dieser Grundordnungsänderung deshalb alle Gliedkirchen zustimmen müssen. Auf die Fragen der württembergischen Landeskirche, die der Rechtsausschuss und der Oberkirchenrat im Frühjahr 2015 gemeinsam erarbeitet haben, ist die EKD im Anhang zur amtlichen Begründung, den „weiteren Erläuterungen zum Vorschlag zur Änderung von Art. 1 der Grundordnung der EKD“, eingegangen und hat dies klargestellt. Dies haben Sie vorliegen, dies will ich hier nicht wiederholen. Hier nur so viel: Danach geht es im Grundartikel der Grundordnung ausschließlich um das theologische Grundverständnis und werden keine Kompetenzen verschoben. Es wird keine direkte Mitgliedschaft zur EKD begründet, keine Steuerhoheit und keine verfassungsrechtliche Kompetenz-Kompetenz. Wenn wir die EKD in diesem Sinne als Kirche verstehen, müssen wir auch unsere Kirchenverfassung anpassen, die von 1920 stammt und damals noch nicht auf die Kirchengemeinschaft Bezug nehmen konnte. Bei Bedarf kann ich auf Detailfragen in der Diskussion zurückkommen, aber vorerst möchte ich sie zurückstellen, damit hier die theologischen Grund-

fragen beraten werden können. Frau Präsidentin, ich bin Ihnen dankbar, dass Sie hierfür diesen hervorragenden Platz auf der Tagesordnung gefunden haben.

Der Gesetzentwurf der Beilage 25 hat im Rechtsausschuss eine deutliche, im Theologischen Ausschuss eine knappe Mehrheit gefunden. Um in Kraft zu treten, braucht er hier im Plenum eine Zwei-Drittel-Mehrheit.

Im Namen des Rechtsausschusses bitte ich Sie um Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf. Persönlich freue ich mich jetzt auf eine theologische Grundsatzdebatte und bin gespannt, welche Argumente Sie Theophil Wurm entgegensetzen. Beherrigen Sie dabei bitte, dass es nicht darum geht, das Bekenntnis unserer württembergischen Landeskirche zu ändern, und auch nicht um die Finanzausweisungen an die EKD, sondern um die vorletzten Dinge des menschlichen Kirchenrechts. Vielen Dank.

Vorsitzender des Rechtsausschusses, Prof. Dr. Christian Heckel